



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
13. Juli 2022

Resolution 2644 (2022)

**verabschiedet auf der 9092. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Juli 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Rüstungsembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung von Vermögenswerten und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen [1970 \(2011\)](#) und [2146 \(2014\)](#) verhängt und geändert und mit späteren Resolutionen, einschließlich der Resolutionen [2441 \(2018\)](#), [2509 \(2020\)](#), [2528 \(2020\)](#) und [2571 \(2021\)](#), geändert wurden, und darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution [1973 \(2011\)](#), das mit späteren Resolutionen geändert wurde, mit Resolution [2571 \(2021\)](#) bis zum 15. August 2022 verlängert wurde, sowie *unter Hinweis*



-übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

betonen ~~den~~

3. *ersucht* die Kontaktstelle der Regierung Libyens, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) in Bezug auf die Maßnahmen in Resolution 2146 (2014) verantwortlich ist, den Ausschuss über alle Schiffe zu unterrichten, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern, *fordert* die Regierung Libyens *nachdrücklich auf*, diesbezüglich eng mit der Nationalen Erdölgesellschaft zusammenzuarbeiten und dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zu übermitteln und ihn über den Mechanismus zu informieren, der zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, verwendet wird, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, alle Informationen über die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen oder ihre unerlaubte Einfuhr nach Libyen genau zu verfolgen und dem Ausschuss zu melden;

4. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, auf der Grundlage von Informationen über solche Ausfuhren oder versuchten Ausfuhren zunächst rasch mit dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes Verbindung aufzunehmen, um die Angelegenheit zu regeln, und *weist* den Ausschuss *an*, alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich über Benachrichtigungen der Kontaktstelle der Regierung Libyens an den Ausschuss über Schiffe zu informieren, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern;

Rüstungsembargo

5. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die fortgesetzten Verstöße gegen das Rüstungsembargo, *verlangt* die volle Einhaltung des Rüstungsembargos durch alle Mitgliedstaaten, *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen, und *erklärt erneut*, dass Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), einschließlich des Rüstungsembargos, verstoßen oder anderen zu solchen Verstößen verholfen haben, gelistet werden können;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 (S/2020/1043) vollständig umzusetzen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die vollständige Umsetzung der Vereinbarung zu achten und zu unterstützen, einschließlich durch den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Truppen und Söldner aus Libyen;

7. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, die Durchführung des Rüstungsembargos zu verbessern, auch an allen Einreisepunkten, sobald sie die Aufsicht wahrnimmt, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren;

Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, sowie diejenigen, in denen sich deren nach den Maßnahmen eingefrorene Vermögenswerte mutmaßlich befinden, *auf*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur effektiven Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten gegen alle Personen auf der Sanktionsliste unternommen haben;

9. *erklärt erneut*, dass alle Staaten im Einklang mit den in den Ziffern 15 und 16 der Resolution 1970 (2011) enthaltenen und mit Ziffer 11 der Resolution 2213 (2015), Ziffer 11 der Resolution 2362 (2017) und Ziffer 11 der Resolution 2441 (2018) geänderten Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder

durch ihr Hoheitsgebiet reist, und *fordert* die Regierung Libyens *auf*, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

10. *bekräftigt* seine Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution [1970 \(2011\)](#) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden, und *bekräftigt* unter Kenntnisnahme des als Dokument [S/2016/275](#) verteilten Schreibens die Bereitschaft des Sicherheitsrats, auf Ersuchen der Regierung Libyens gegebenenfalls Änderungen an der Einfrierung von Vermögenswerten zu prüfen;

11. *erinnert* an seine Resolution [2174 \(2014\)](#), in der er beschloss, dass die in Resolution [1970 \(2011\)](#) genannten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen au-

16. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der UNSMIL und der Sachverständigengruppe zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
